

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 1.

Ausgegeben Gumbinnen, den 8. Januar.

1910

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 1. **Bekanntmachung,
betreffend die Ausherkurssetzung der Fünfzig-
pfennigstücke der älteren Geprägeform vom
27. Juni 1908.**

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, be-
treffend Aenderungen im Münzwesen vom 19. Mai 1908
(Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nach-
folgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge-
form mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1.
Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.
Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Ein-
lösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen
in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Fünfzigpfennigstücke der in § 1 bezeich-
neten Formen werden bis zum 30. September 1910 bei
den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte
sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsmünzen
umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Um-
tausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch
den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie
auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachung.

Nr. 2. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung
vom 20. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser
des Landtages der Monarchie auf den 11. Januar 1910
in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen
worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere
Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-
sitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier, Leipziger-
straße Nr. 3, und in dem Bureau der Abgeordneten, hier,
Prinz Albrechtstraße 5/6, am 10. Januar 1910 in den
Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 11.
Januar 1910 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab
offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-
karten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst
erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht
werden.

Berlin, den 21. Dezember 1909.

Der Minister des Innern.

Nr. 3. Der Herr Oberpräsident der Provinz West-
falen hat durch Erlaß vom 6. November d. Js. dem Herrn
Regierungs-Präsident in Arnshagen als Erkennungszeichen
für Kraftfahrzeuge die weiteren Nummern I X 5501 bis
8000 überwiesen.

Gumbinnen, den 3. Dezember 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 4. Der Beginn der Schonzeit für Vork-, Hasel-
und Fasanehennen wird für den Regierungsbezirk Gum-

binnen im Jahre 1910 auf den 18. Januar 1910 fest-
gesetzt.

Der Bezirks-Ausschuß zu Gumbinnen.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 5. Die Kreissparkasse Gumbinnen gibt
wieder Hypotheken zu den bekannten Bedin-
gungen aus.

Gumbinnen, den 26. Oktober 1909.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
Königlicher Landrat.

Nr. 6. Ich habe den Gutsverwalter Fritz Willers
in Pötschkehmen zum Gutsvorsteher des gleichnamigen Guts-
bezirks bestätigt.

Gumbinnen, den 4. Januar 1910.

Der Landrat.

Nr. 7. An Stelle des nach Gumbinnen versetzten
berittenen Gendarmrie-Wachtmeister Sedat ist der berittene
Gendarmrie-Wachtmeister Prosig in Memmersdorf stationiert
worden.

Gumbinnen, den 3. Januar 1910.

Der Landrat.

Nr. 8. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Ost-
preußen hat dem Vorstände des Krüppelheims zu Anger-
burg die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar
bis Ende Februar 1910 bei den Bewohnern des Kreises
Gumbinnen eine Hauskollekte zu veranstalten, was ich hier-
mit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Ich ersuche, dieser Kollekte Hindernisse nicht in den
Weg zu legen.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1909.

Der Landrat.

Nr. 9. Die Herren Ortsvorsteher weise ich wieder-
holt auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 26. März
1907 (Kreisblatt Nr. 13) betreffend Prüfung der Veran-
lagungslisten für die Aufbringung der Kosten der Hand-
werkskammer und Aufstellung der Zu- und Abgangslisten
unter Zuziehung von Handwerkern mit dem Ersuchen hin,
die darin eingetrossenen Bestimmungen in Zukunft überall
genau zu beachten.

Gumbinnen, den 30. Dezember 1909.

Der Landrat.

Nr. 10. Nach § 46 7b der Wehrordnung haben die
Standesbeamten dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission
Auszüge aus dem Sterberegister des letzt verfloffenen
Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todes-
fällen männlicher Personen, die das 25. Lebensjahr noch
nicht vollendet hatten, einzureichen.

Ich ersuche daher die Herren Standesbeamten, mir
die bezüglichen Auszüge bis zum 1. Februar d. Js. ein-
zureichen.